

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2015

Geschäftszahl

2012/11/0151

Rechtssatz

Die erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums ersetzt nicht die positive Eignungsfeststellung, ist sie doch neben dieser zusätzliches Erfordernis nach § 10 Abs. 2 PsychotherapieG. Auch wenn das psychotherapeutische Propädeutikum (mit Ausnahme des Praktikums nach § 3 Abs. 2 Z 2 PsychotherapieG) in mit Bescheid des Bundesministers für Gesundheit anerkannten Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren ist und die Anerkennung voraussetzt, dass die Vermittlung der Ausbildungsziele durch die jeweilige Einrichtung gewährleistet ist (§ 4 Abs. 3 PsychotherapieG), kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gesagt werden, er habe schon durch die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums seine Eignung bewiesen.